

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar



**Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:** Ballstedt · Berlstedt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten · Buttstedt / OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden · Ettersburg · Großbringen · Heichelheim · Kleinobringen · Krautheim / OT Haindorf · Leutenthal · Neumark · Ramsla · Rohrbach · Sachsenhausen · Schwerstedt · Vippachedelhausen / OT Thalborn · Wohlsborn

**9. Jahrgang**

**01. November 2011**

**Nr. 03/2011**

### Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar

#### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag geschlossen  
 Dienstag 10.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 10.00-12.00 Uhr  
 Freitag geschlossen  
 sowie Termine nach Vereinbarung

#### Telefonanschluss / Notrufe bei Havariefällen:

Tel. 036452 / 70 341  
 Fax 036452 / 70 342  
 e-mail: anw.nordkreis-weimar@t-online.de  
 „Die genannte e-mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.“  
 Internet: [www.azv-nordkreis-weimar.de](http://www.azv-nordkreis-weimar.de)

### Amtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner unseres Verbandsgebietes,  
 am **Mittwoch, den 12. Oktober 2011** fand in Berlstedt eine öffentliche  
 Verbandsversammlung statt.

Die Einladung dazu erfolgte im Amtsblatt 02/2011.

Es waren von 34 Verbandsräten 23 anwesend und somit die Beschlussfähigkeit gegeben. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 4 Niederschrift

Beschluss 01/2011  
 Beschlussssache: Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.10.2010

Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen:	34
Gesamtzahl der anwesenden Stimmen:	23
Ja- Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	00
Enthaltungen:	02

Der Beschluss ist somit angenommen.

#### TOP 5 Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden

Den Verbandsmitgliedern wurde vorab ein schriftlicher Lagebericht zum Planerfüllungsstand per 30.9.2011 übergeben, mit einer positiven Einschätzung. Weiter wurde zu den Überwachungswerten der monatlichen Beprobung eine Information gegeben mit dem Hinweis, dass 2011 nur zwei geringe amtliche Überschreitungen festgestellt worden sind.

Auch wurde zur Maßnahme in Berlstedt „Heckborn/Untertor“ berichtet, dass diese Maßnahme planmäßig zum 14.10.2011 beendet wurde.

Die Hinweise der Gemeinde zur zukünftigen besseren Absprache wie Verkehrs-umleitungen, zeitweiser Verkehrsbehinderung oder Materialablagerungen wurden ausgewertet.

#### TOP 6 Haushaltssatzung 2012

Beschluss 02/2011  
 Beschlussssache: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen:	34
Gesamtzahl der anwesenden Stimmen:	23
Ja- Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	00
Enthaltungen:	01

Der Beschluss ist somit angenommen.

#### TOP 7 Finanzplan 2011 - 2015

Beschluss 03/2011  
 Beschlussssache: Finanzplan des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ für die Jahre 2011 - 2015

Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen:	34
Gesamtzahl der anwesenden Stimmen:	23
Ja- Stimmen:	23

Nein-Stimmen:	00
Enthaltungen:	00

Der Beschluss ist somit angenommen.

#### TOP 8 Informationen

Es wurde weiter informiert über das Verwaltungsgerichtsverfahren zur Klärung der Grenzwertmessung auf der KA Leutenthal aus dem Jahr 2007. Weiter über die diesjährige bessere Entsorgung der Fäkalien, einschließlich Nachzügler und der direkten Wurfentsorgung in Abstimmung mit den Bürgermeistern. Gegenwärtig befinden sich 28 Anträge zu Fördermitteln für biologische Kleinkläranlagen bei der TAB Erfurt in Bearbeitung, hier mit dem Verweis auf das Amtsblatt 02/2011. Es wurde auch über die weitere (in Auswertung des Protokolls vom 06.10.10), kontinuierliche Prüfung zu den vorhandenen Brunnen im Verbandgebiet informiert. Die nächste Verbandsversammlung zur Kalkulation 2013 bis 2016, wird voraussichtlich im April/ Mai 2012 stattfinden (Einladungen folgen).

#### TOP 9 Informationen

Es wurden seitens der Verbandsräte Fragen gestellt zu :

- Erweiterung der KA Ettersburg, hier voraussichtlich 2012/2013
- Umgang mit Bürgern, welche die Fäkalentsorgung verweigern, hier Anschreiben und Mahnung, Verweis auf Entsorgungspflicht
- Anschluss der „restlichen“ Häuser in Leutenthal, hier Kostenkalkulation offen

#### Würdigung der Haushaltssatzung für das Planjahr 2012

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ am 12.10.2011 mit Beschluss Nr. 02/2011 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan des ANW für das Jahr 2012, wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben vom 19.10.2011 der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land rechtsaufsichtlich gewürdigt und zur vorzeitigen Bekanntmachung genehmigt.

Die Ausfertigung wird hiermit bekannt gemacht.  
 Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1, Satz 1 Thür KGG erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. <u>im Erfolgsplan</u>	
die Erträge	1.413.127,45 €
die Aufwendungen	1.413.127,45 €
der Jahresüberschuss/Jahresverlust	0,00 €
2. <u>im Vermögensplan</u>	
die Einnahmen	970.719,36 €
die Ausgaben	970.719,36 €

#### § 2

Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Jahr 2012 nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 235.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.  
ausgefertigt: Neumark, den 24.10.2011

gez. *Scheide*  
Verbandsvorsitzender

*Siegel*

**Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 01.11.2011 bis 01.12.2011 in der Geschäftsstelle des Verbandes, Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark öffentlich aus und kann während der üblichen öffentlichen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung ebenso während der üblichen Dienststunden in o.g. Räumen.

Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ am 12.10.2011 mit Beschluss Nr. 04/2011 beschlossene Verwaltungskostensatzung wird hiermit bekannt gemacht:

**Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ vom 12.10.2011**

Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265, zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. 61) sowie dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321), in der Fassung vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürVwKostG vom 20.12.2010 (GVBl. 537), erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ nachstehende Verwaltungskostensatzung:

**§ 1****Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

1. Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
2. Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2****Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit**

1. Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für eigene Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind
  - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
  - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen, Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
  - e) freie Wohlfahrtsverbände
2. Anderen Ländern sowie juristischen Personen öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. Befreiungen und Ermäßigungen, die auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
4. Der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ kann die Gebühr ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 4****Gebühren in besonderen Fällen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

**§ 5****Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“.

**§ 6****Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird
  - b) wer die Kosten durch eine vor dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung für einen Kostenschuldner übernommen hat
  - c) wer für die Kostenschuld eines Dritten gesetzlich haftet
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Kostenbemessung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 8****Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

**§ 9****Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist die geringere Mühewaltung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ zu berücksichtigen.

**§ 10****Auslagen**

1. Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, sind sie dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ durch den Gebührenschuldner zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung im übrigen gebührenfrei bleibt.  
Für die Erhebung der Auslagen gelten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung entsprechend.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.  
Wird durch Bedienstete des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ oder einen Bediensteten der Verbandsgemeinden zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - b) Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
  - c) Zeugen- und Sachverständigengebühren
  - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  - f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen

**§ 11****Kostenentscheidung**

1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
2. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  - a) der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ als kostenerhebende Behörde
  - b) der Kostenschuldner
  - c) die kostenpflichtige Amtshandlung
  - d) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden und auch als solche unterschiedlich bezeichneten Beträge

e) Ort, Zeit und Zahlungsart für die Zahlung der Gebühren und Auslagen.

- Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen. Sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

**§ 12**

**Entstehen/Fälligkeit**

- Die Gebührenschuld entsteht mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang beim Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“.
- Die Kosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung durch den Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ an den Kostenschuldner fällig.

**§ 13**

**Zahlung/Zahlungsverzug**

- Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser EUR 50,00 übersteigt.
- Für die Berechnung des Säumniszuschlages werden die rückständigen Beträge auf volle EUR 50,00 abgerundet.
- Als Zahlungstag gilt:
  - bei Barzahlung der Tag des Eingangs beim Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“, bei anderen Zahlungsarten der Tag der Gutschrift auf ein Konto des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“.

**§ 14**

**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBL. S.24), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürVwZVG vom 08.07.2009 (GVBL. S.592).

**§ 15**

**Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung, sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung, wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 16**

**Gebührenverzeichnis**

Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

- Die Satzung tritt zum 01. Jan. 2012 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1994 außer Kraft.

Neumark, den 24.10.2011

gez. *Scheide*

*Verbandsvorsitzender*

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“**

A

Allgemeine Verwaltungskosten

	EUR
<b>1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien und Amtsblätter</b>	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite	DIN A 5 1,55 DIN A 4 2,55

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	DIN A 5 3,10 DIN A 4 4,10
c) Zweitstück (Duplikat) von Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, u. ä.	2,55
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, mit Ausnahme von Rechtsbehelfen je angefangene Seite	7,70
e) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50
f) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,80
g) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,05
h) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut 1. zwecks Auskunft 2. zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	1,55 2,55
i) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	7,70
j) je Amtsblatt	1,30

<b>2. Feststellungen, Besichtigungen, technische Arbeiten</b>	
a) für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,25
b) für Außenarbeiten, einschließlich Wegezeit je angefangene halbe Stunde	10,25

**B  
Besondere Verwaltungskosten**

	EUR
<b>1. Finanzverwaltung</b>	
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,10
b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	2,55
<b>2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
a) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,10
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,10
c) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen der Entwässerungssatzung (EWS)	5,00 bis 510,00
Insbesondere:	
1. Entscheidung und Stellungnahme über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ gem. § 4 EWS	40,00
2. Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und oder Benutzungszwang gem. § 6 EWS	51,15
3. Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 10 EWS	40,00
4. Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 11 EWS	40,00

5. Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gem. § 15 Abs. 6 EWS	25,60
6. Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gem. § 19 Abs. 3 EWS	25,60
7. Anordnungen für den Einzelfall gem. § 21 Abs. 1 EWS	102,50
8. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
9. Wiederholungsabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
10. Begutachtung von Niederschlagswasseranlagen	30,70
11. Ablesung Zwischenzähler	2,55
12. Bescheid Ersatzvornahme je angefangene 1/4 Stunde	7,70
13. Zuarbeit für Institutionen, Ing.-Büros o. ä. je Stunde	45,00
14. Erstkontrolle von vollbiologischen KKA bei Nichtförderung	45,00
15. Folgekontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen	35,80
16. Erteilung einer Schachtgenehmigung	30,70

**Sonstiges:**

Hinweis:

- Nachzügler:  
Bereich Vippachedelhausen und Ramsla bitte auf Wurfsendung achten
- Vorabinformation:  
Die Geschäftsstelle in Neumark ist ab dem 22.12.2011 bis 02.01.2012 geschlossen.  
Im dringenden Bedarfsfall (Havarie) bitte über Notruf melden.

**Impressum:** Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Nordkreis Weimar mit den Mitgliedsgemeinden:

Ballstedt · Berlstedt / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten · Butteltstedt / OT Daasdorf / OT Nernsdorf / OT Weiden · Ettersburg · Großbröningen · Heichelheim · Kleinbröningen · Krautheim / OT Haindorf · Leutenthal · Neumark · Ramsla · Rohrbach · Sachsenhausen · Schwerstedt · Vippachedelhausen / OT Thalborn · Wohlsborn

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar  
Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark Tel. (036452) 7 03 41

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Vorstandsvorsitzender

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf - kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

**Bezugsmöglichkeit:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 0,50 Cent (incl. MwSt) zuzügl. Porto beim Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar erworben werden.

**Verlag/Druck:**  
**Haase Druck**  
99439 Daasdorf b. Bu., Nr. 29  
Tel. (03 64 51) 6 84-11  
Fax (03 64 51) 6 84-21  
e-mail: info@haasedruck.de

LUDWIG  
**HAASE  
DRUCK**